

Informationen zum Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

(Quelle: Unter <http://www.wien.gv.at/gewerbe> bereitgestellte Formulare für Gewerbeansuchen in Wien, die für AbsolventInnen der Shiatsu-Ausbildung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu adaptiert wurden)

(1) Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

Damit der Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, benötigt die Behörde folgende Angaben auf Ihrem Antrag:

(Seite 1 des Antrages)

Name(n)
Titel
Geburtsdatum und -ort
Sozialversicherungsnummer
Anschrift und Telefonnummer
Fax-Nummer und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)

(Seite 2 des Antrages)

Angabe über den beabsichtigten Standort der Gewerbeausübung – wenn möglich mit genauer Adresse

Begründung für den Antrag:

Abschluss der Shiatsu-Ausbildung entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003 vom 28. Jänner 2003, wie er durch das Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vom ... nachgewiesen wird.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung Heiratsurkunde bzw. Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allfälligen Titels, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Meldebestätigung bzw. Meldezettel) in Kopie

Abschluss-Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu in Kopie

Zahlungsbeleg über die Entrichtung der Gebühren: Das Ansuchen ist mit € 13.-, die Beilagen sind mit € 3,60 Bundesstempel pro Bogen zu vergebühren.

Bei einer Gebührenbefreiung für Neugründung gemäß Neugründungsförderungsgesetz ist die entsprechende Erklärung – siehe Punkt 3 – beizulegen.

(3) **Gebührenbefreiung für Neugründung**

Als Neugründer/in eines Gewerbebetriebes (wenn man in dieser oder in einer verwandten Branche – d.h. Massage, Kosmetik und Fußpflege – noch nie ein Gewerbe angemeldet hat und am Standort, der angemeldet wird, noch kein Betrieb der betreffenden Branchen bestanden hat) zahlt man nach dem Neugründungsförderungsgesetz keine Stempelgebühren.

Wenn man diese Begünstigung in Anspruch nehmen will, ist dem Ansuchen auch eine Erklärung der Neugründung beizulegen. Die entsprechenden Formulare erhält man in der Wirtschaftskammer Wien (Stubenring 8-10, Zimmer 78, 1010 Wien, Tel: 514 50-0).

(4) **Einreichung des Antrages**

Der ausgefüllte Antrag (inklusive sämtlicher dem Ansuchen anzuschließender Unterlagen) ist im zuständigen Magistratischen Bezirksamt einzureichen.

Die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes richtet sich nach dem Standort der (geplanten) Gewerbeausübung.